

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/8304 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2023 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lag im Jahr 2022 bei 31,6 Prozent (vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5868). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2022 vor allem an Italien und Griechenland gerichtet (21 Prozent bzw. 13,3 Prozent aller 68 709 Ersuchen), die meisten Überstellungen Deutschlands (insgesamt fast zwei Drittel aller Überstellungen) gingen nach Österreich, Frankreich, Spanien, Italien und Polen. Nach Ungarn wurde im Jahr 2021 das erste Mal seit Mai 2017 wieder eine Überstellung vollzogen, obwohl die EU-Kommission mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstößen gegen EU-Asylrecht eingeleitet hatte und entsprechende Verurteilungen Ungarns durch den Europäischen Gerichtshofs ergangen sind. Im Jahr 2022 gab es insgesamt sogar acht Überstellungen nach Ungarn.

Aus den 68 709 Übernahmeersuchen Deutschlands im Jahr 2022 resultierten 4 158 Überstellungen in andere Mitgliedstaaten. Gemessen an den Zustimmungen anderer Staaten zur Rückübernahme (36 219) lag die sogenannte Überstellungsquote bei 11,5 Prozent (2021: 14,4 Prozent, vor der Corona-Pandemie, im Jahr 2019 lag die Quote bei 28,3 Prozent). Viele Zustimmungen ergeben sich daraus, dass auf Ersuchen Deutschlands nicht fristgerecht geantwortet wird, in Bezug auf Italien war das bei 69,2 Prozent aller Zustimmungen der Fall, in Bezug auf Griechenland lag dieser Wert bei 79,4 Prozent (bei insgesamt nur 58 Zustimmungen). Vielfach verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asyl- oder Aufnahmesystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände. So waren 2022 beide gegen eine Überstellung nach Griechenland gerichteten Rechtsschutzanträge erfolgreich, in Bezug auf Italien lag die Erfolgsquote bei 39,5 Prozent, wobei dieser Wert bei einer realistischen Betrachtung nach Auffassung der Fragestellenden als zu niedrig einzuschätzen ist, denn nach dieser Statistik gilt ein Antrag auch dann als „abgelehnt“, wenn das BAMF sich durch Selbsteintritt für zuständig erklärt oder den angefochtenen Bescheid vor einer gerichtli-

chen Entscheidung abändert, etwa nach einem richterlichen Hinweis (vgl. Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/22405).

340 Beschäftigte des BAMF arbeiteten Anfang 2023 im Dublin-Bereich. Während immer komplexere Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen und betroffene Schutzsuchende stark belasten, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 4 158 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2022 3 700 Überstellungen nach Deutschland gegenüber. Das ist im Ergebnis eine reale Umverteilung von 458 Personen nach fast 83 000 zum Teil sehr aufwendigen Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit. Dublin-Verfahren dauerten im Jahr 2022 durchschnittlich 2,3 Monate. Kommt es aber nach der Feststellung der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates doch noch zu einer Asylprüfung in Deutschland (etwa infolge einer Gerichtsentscheidung oder weil eine Überstellung nicht durchsetzbar war), dauern diese Verfahren mit insgesamt 22,1 Monaten überdurchschnittlich lang – das betraf im Jahr 2022 6 663 Asylsuchende, die zu 62,9 Prozent (bereinigte Schutzquote) dann doch noch einen Schutzstatus in Deutschland erhielten.

In Griechenland als Flüchtlinge Anerkannte dürfen nach überwiegender Rechtsprechung in Deutschland nicht nach Griechenland zurückgeschickt werden, weil ihnen dort aufgrund fehlender Unterbringungs- und Überlebensmöglichkeiten eine menschenrechtswidrige Behandlung und existenzbedrohliche Notlage droht (<https://www.asyl.net/view/rechtsprechunguebersicht-zu-in-griechenland-als-schutzberechtigt-anerkannten-personen>). Im Jahr 2022 stellten 14 053 Personen (2021: 29 508) in Deutschland einen Asylantrag, nachdem sie zuvor bereits in Griechenland einen Schutzstatus erhalten hatten, die meisten von ihnen kamen aus Afghanistan, Syrien und dem Irak. Ende 2022 waren noch rund 12 500 Asylverfahren von in Griechenland Anerkannten in Deutschland anhängig, ihre Verfahren waren im Oktober 2020 vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung „rückpriorisiert“ worden. Seit März/April 2022 werden hierzu wieder Entscheidungen in größerer Zahl getroffen. Das BAMF überprüft die in Griechenland gewährten Schutzstatus inhaltlich und bestätigte dabei im Jahr 2022 zu 83,7 Prozent einen Schutzbedarf (in 36 066 von 43 091 Fällen), allerdings wird ganz überwiegend nur ein subsidiärer Schutz oder Abschiebungsschutz statt eines Flüchtlingsschutzes erteilt. In 1 211 Fällen wurden im Jahr 2022 Asylanträge mit Hinweis auf die Schutzgewährung in Griechenland als „unzulässig“ zurückgewiesen, in diesen Fällen ist das BAMF der Auffassung, dass den Betroffenen in Griechenland aufgrund besonderer Einzelfallumstände keine unmenschliche Behandlung droht. Im Juli 2021 gab es eine Gemeinsame Absichtserklärung Deutschlands und Griechenlands zu Gesprächen über ein Projekt des BAMF zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen für in Griechenland anerkannte Flüchtlinge. Die Bundesrepublik Deutschland soll hierfür 50 Mio. Euro angeboten haben (vgl. Die Welt vom 15. Dezember 2021). Im März 2022 habe es eine Einigung zu wesentlichen Punkten des Vorhabens gegeben, Einzelheiten seien jedoch noch in der Abstimmung (Antwort auf die Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/3097). Konkrete Verbesserungen bei der Unterbringung von Schutzberechtigten in Griechenland nannte die Bundesregierung auf eine entsprechende Nachfrage aber nicht (vgl. Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 20/5868).

Bundeskanzler Olaf Scholz forderte im Sommer 2023 (vgl. afp vom 6. Juni 2023) einen solidarischen Umgang mit dem Thema Fluchtmigration und erklärte: „Wir dürfen die Länder an den Außengrenzen nicht alleine lassen“. Zugleich beklagte er, dass momentan „etwa 80 Prozent derjenigen, die in Deutschland Asyl beantragen, nirgendwo vorher registriert worden sind“.

Die allermeisten in Deutschland gewährten „Kirchenasyle“ betreffen Schutzsuchende, die von Dublin-Überstellungen in andere Mitgliedstaaten bedroht sind: Im Jahr 2022 führten allerdings nur 2,3 Prozent der BAMF-Überprüfungen zu Kirchenasylfällen mit Dublin-Bezug zu einem Selbsteintritt Deutschlands (12 von 517 Fällen).

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im ersten Halbjahr 2023 bzw. im bisherigen Jahr 2023 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern (EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken) basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es in diesen Zeiträumen?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
1. Halbjahr 2023	150.166	41.006	27,3 %	72,5 %
Januar – August 2023	204.461	54.803	26,8 %	72,7 %

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern*		
	1. Halbjahr 2023	Januar – August 2023
EURODAC-Treffer gesamt	29.749	39.837
davon EURODAC-Treffer:		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	21.104	28.425
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	6.291	8.331
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	2.354	3.081

* Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sogenannte EURODAC-Verordnung) vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung
1. Halbjahr 2023	8.374	28.905
Januar – August 2023	11.382	39.085

- a) Auf welche Daten und Sachverhalte bezog sich Bundeskanzler Olaf Scholz, als er erklärte, dass momentan „etwa 80 Prozent derjenigen, die in Deutschland Asyl beantragen, nirgendwo vorher registriert worden sind“ (vgl. afp vom 6. Juni 2023, bitte so genau wie möglich ausführen und auch entsprechend aktualisierte Werte nennen), und waren hiermit Registrierungen als Asylsuchende in EURODAC oder auch andere Registrierungen gemeint, und waren bei dieser Betrachtung auch Folge- und Zweitanträge mit einbezogen (bitte ausführen)?

- b) Inwieweit hat Bundeskanzler Olaf Scholz bei seiner Angabe von etwa 80 Prozent vorher nirgendwo registrierten Asylsuchenden berücksichtigt, dass es auch viele Asylanträge zu in Deutschland geborenen Kindern gibt (bei denen keine Registrierung in anderen Ländern vorliegen kann) bzw. dass eine Registrierung in EURODAC erst ab einem bestimmten Alter erfolgt bzw. dass Asylanträge auch von legal im Wege des Familiennachzugs oder auf anderer Grundlage legal eingereisten Personen stammen können, zu denen ebenfalls keine Registrierung in einem anderen Land vorliegen dürfte, und welchen ungefähren Anteil machen diese Personengruppen an der Gesamtzahl Asylsuchender nach der Einschätzung fachkundiger Bediensteter des BAMF aus (bitte so genau wie möglich darlegen)?

Die Fragen 1a sowie 1b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in der Fragestellung genannte Quote stellt das Verhältnis zwischen der Anzahl der Asylerstanträge im Jahr 2022 (217 774) und der Zahl der EURODAC-Treffer im Jahr 2022 (49 834) dar. Es handelt sich hierbei um eine nicht um weitere Kategorien (z. B. nachgeborene Kinder, Personen unter 14 Jahren) bereinigte Quote. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Gesamtzahl der Asylanträge im Jahr 2022 betrug 244 132 (inkl. Folge- und Zweitanträge). Weitere Angaben zu bestimmten Gruppen von Asylantragstellern für das Jahr 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Zahl	Anteil
nachgeborene Kinder	24.791	10,2 %
VIS-Treffer	29.840	12,2 %
visafreie Einreise	27.852	11,4 %
Altersgruppe 1 – 13 Jahre	72.384	29,6 %

- c) Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen dazu vor, in welchem Umfang Asylsuchende in Deutschland zuvor nicht von Behörden durchreister Mitgliedstaaten registriert wurden, obwohl dies hätte erfolgen müssen (in welchen Fällen ist eine Registrierung unionsrechtlich zwingend?), und welche Erklärungen gibt es dafür (bitte ausführen, z. B.: behördlich unentdeckte Weiterflucht, bewusste – rechtswidrige – Nichtregistrierung zur Ermöglichung einer Weiterflucht, technische Mängel bzw. Probleme, rechtliche Lücken usw.)?

Nach der EURODAC-Verordnung sind die Fingerabdrücke von Personen, die um Asyl nachsuchen, sowie von Personen, die illegal eine Außengrenze des betreffenden Mitgliedstaats überschreiten, im EURODAC-Zentralsystem zu erfassen.

Die Nichteinhaltung der Registrierungspflicht kann auf verschiedenen Gründen beruhen. Zu nennen sind beispielsweise die behördlich unentdeckte Einreise, Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Registrierungsprozess sowie in Einzelfällen technische Mängel, die zu einem Unterbleiben der Datenspeicherung im EURODAC-Zentralsystem führen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

2. Welche waren im ersten Halbjahr 2023 bzw. im bisherigen Jahr 2023 bei Dublin-Ersuchen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welche die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Polen, Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Halbjahr 2023 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	41.006	
darunter:		
Italien	9.521	23,2
Kroatien	6.992	17,1
Österreich	4.602	11,2
Bulgarien	3.955	9,6
Griechenland	3.465	8,4
Frankreich	2.983	7,3
Spanien	2.083	5,1
Polen	1.174	2,9
Niederlande	888	2,2
Schweden	836	2,0
Rumänien	770	1,9
Schweiz	752	1,8
Belgien	582	1,4
Lettland	347	0,8
Slowenien	294	0,7
Ungarn	202	0,5
Malta	176	0,4
Zypern	157	0,4

1. Halbjahr 2023 nach Herkunftsland	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	41.006	
darunter:		
Afghanistan	8.774	21,4
Syrien, Arabische Republik	8.652	21,1
Türkei	3.718	9,1
Russische Föderation	3.145	7,7
Iran, Islamische Republik	2.282	5,6
Irak	1.521	3,7
Algerien	1.081	2,6
Tunesien	954	2,3
Marokko	788	1,9
Indien	700	1,7
Georgien	589	1,4
Guinea	584	1,4
Somalia	569	1,4

1. Halbjahr 2023 nach Herkunftsland	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Nigeria	563	1,4
Ungeklärt	525	1,3

Januar – August 2023 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	54.803	
darunter:		
Italien	12.452	22,7
Kroatien	10.576	19,3
Österreich	5.758	10,5
Bulgarien	5.347	9,8
Griechenland	4.368	8,0
Frankreich	3.920	7,2
Spanien	2.568	4,7
Polen	1.515	2,8
Niederlande	1.202	2,2
Schweden	1.069	2,0
Rumänien	1.052	1,9
Schweiz	994	1,8
Belgien	787	1,4
Lettland	477	0,9
Slowenien	360	0,7
Ungarn	258	0,5
Malta	224	0,4
Zypern	207	0,4

Januar – August 2023 nach Herkunftsland	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	54.803	
darunter:		
Afghanistan	12.109	22,1
Syrien, Arabische Republik	11.590	21,1
Türkei	5.341	9,7
Russische Föderation	4.067	7,4
Iran, Islamische Republik	2.714	5,0
Irak	1.970	3,6
Algerien	1.391	2,5
Tunesien	1.207	2,2
Marokko	1.016	1,9
Indien	844	1,5
Nigeria	840	1,5
Guinea	826	1,5
Somalia	782	1,4
Pakistan	734	1,3
Georgien	732	1,3

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten und den jeweils drei wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), in wie vielen Fällen haben andere Mitgliedstaaten von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht (bitte auch Angaben zum Jahr 2022 machen)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	1. Halbjahr 2023	Januar – August 2023
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat (gesamt)	13.208	16.940
Artikel 3 Absatz 2 Dublin-III	30	40
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	9	19
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	2	2
Artikel 8 Absatz 3 Dublin-III	2	3
Artikel 8 Absatz 4 Dublin-III	1.277	1.649
Artikel 9 Dublin-III	44	57
Artikel 10 Dublin-III	25	41
Artikel 11 Buchstabe a Dublin-III	44	41
Artikel 11 Buchstabe b Dublin-III	2	11
Artikel 12 Absatz 1 Dublin-III	14	23
Artikel 12 Absatz 2 Dublin-III	228	303
Artikel 12 Absatz 3 Dublin-III	3	3
Artikel 12 Absatz 4 Dublin-III	853	998
Artikel 13 Absatz 1 Dublin-III	633	781
Artikel 13 Absatz 2 Dublin-III	41	56
Artikel 14 Absatz 1 Dublin-III	18	18
Artikel 14 Absatz 2 Dublin-III	15	16
Artikel 16 Absatz 1 Dublin-III	6	6
Artikel 16 Absatz 2 Dublin-III	2	2
Artikel 17 Absatz 1 Dublin-III	2	4
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	37	57
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Dublin-III	10	13
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Dublin-III	2.385	3.139
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Dublin-III	10	15
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Dublin-III	37	56
Artikel 18 Absatz 2 Dublin-III	1	1
Artikel 19 Absatz 1 Dublin-III	8	8
Artikel 19 Absatz 2 Dublin-III	1.384	1.706
Artikel 19 Absatz 3 Dublin-III	342	433
Artikel 20 Absatz 3 Dublin-III	3	3

	1. Halbjahr 2023	Januar – August 2023
Ablehnungen durch den		
Ablehnende Zwischenantwort, da Übernahmeansuchen an 3. MS noch nicht beantwortet	8	6
EURODAC-Treffer unvollständig	50	60
Kein Dublinfall (i. d. R., weil internationaler Schutz in Mitgliedstaat)	2.617	3.348
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	967	1.192
Minderjährigkeit zw. Mitgliedstaaten strittig	186	223
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats	1.913	2.607

	1. Halbjahr 2023	Januar – August 2023
Zustimmungen des		
Mitgliedstaats (gesamt)	29.000	38.631
Artikel 3 Absatz 2 Dublin-III	8	7
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	1	0
Artikel 8 Absatz 4 Dublin-III	6	4
Artikel 9 Dublin-III	7	22
Artikel 10 Dublin-III	13	13
Artikel 11 Buchstabe a Dublin-III	21	21
Artikel 11 Buchstabe b Dublin-III	0	1
Artikel 12 Absatz 1 Dublin-III	94	128
Artikel 12 Absatz 2 Dublin-III	1.361	1.775
Artikel 12 Absatz 3 Dublin-III	33	28
Artikel 12 Absatz 4 Dublin-III	1.469	1.884
Artikel 13 Absatz 1 Dublin-III	3.223	3.596
Artikel 13 Absatz 2 Dublin-III	6	7
Artikel 14 Absatz 1 Dublin-III	12	12
Artikel 17 Absatz 1 Dublin-III	1	4
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	9	9
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Dublin-III	60	86
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Dublin-III	3.887	5.401
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Dublin-III	1.845	2.384
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Dublin-III	1.949	2.764
Artikel 19 Absatz 1 Dublin-III	1	1
Artikel 19 Absatz 2 Dublin-III	6	3
Artikel 19 Absatz 3 Dublin-III	3	4
Artikel 20 Absatz 3 Dublin-III	26	31
Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 Dublin-III	4	1

	1. Halbjahr 2023	Januar – August 2023
Artikel 20 Absatz 5 Dublin-III	4.663	7.510
Artikel 22 Absatz 7 Dublin-III	5.863	7.735
Artikel 25 Absatz 2 Dublin-III	4.361	5.126
Artikel 28 Absatz 3 Dublin-III	68	74

1. Halbjahr 2023 (Stand: 30.06.2023)			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
Belgien	5	Afghanistan	3
		Jordanien	1
		Somalia	1
Bulgarien	21	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	15
		Afghanistan	3
		Ungeklärt	2
Dänemark	2	Simbabwe	2
Estland	2	Armenien	1
		Türkei	1
Finnland	5	Russische Föderation	4
		Gambia	1
Frankreich	27	darunter:	
		Iran, Islamische Republik	5
		Nigeria	5
		Syrien, Arabische Republik	3
Italien	93	darunter:	
		Afghanistan	25
		Irak	11
		Syrien, Arabische Republik	9
Kroatien	63	darunter:	
		Türkei	25
		Afghanistan	15
		Irak	7
Lettland	4	Russische Föderation	2
		Irak	1
		Staatenlos	1
Litauen	16	Irak	11
		Türkei	3
		Vietnam	2
Malta	38	darunter:	
		Libyen	17

1. Halbjahr 2023 (Stand: 30.06.2023)			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
		Syrien, Arabische Republik	15
		Libanon	4
Niederlande	13	darunter:	
		Türkei	10
		Afghanistan	1
		Belarus	1
Norwegen	2	Eritrea	2
Österreich	23	darunter:	
		Afghanistan	8
		Türkei	6
		Syrien, Arabische Republik	3
Polen	29	darunter:	
		Russische Föderation	19
		Irak	3
		Usbekistan	3
Portugal	15	darunter:	
		Afghanistan	6
		Libyen	6
		Angola	1
Rumänien	10	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	4
		Iran, Islamische Republik	3
		Afghanistan	1
Schweden	16	darunter:	
		Georgien	6
		Afghanistan	2
		Iran, Islamische Republik	2
Schweiz	1	Somalia	1
Slowenien	7	darunter:	
		Afghanistan	2
		Kosovo	2
		Türkei	2
Spanien	5	Syrien, Arabische Republik	3
		Guinea	1
		Irak	1
Ungarn	5	darunter:	
		Vietnam	2
		Afghanistan	1

1. Halbjahr 2023 (Stand: 30.06.2023)			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
		Russische Föderation	1
gesamt	402		

Januar – August 2023 (Stand: 31.08.2023)			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
Belgien	6	Afghanistan	3
		Somalia	2
		Jordanien	1
Bulgarien	26	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	15
		Irak	5
		Afghanistan	4
Dänemark	2	Simbabwe	2
Estland	2	Armenien	1
		Türkei	1
Finnland	5	Russische Föderation	4
		Gambia	1
		darunter:	
Frankreich	39	Iran, Islamische Republik	5
		Nigeria	5
		Syrien, Arabische Republik	4
		Griechenland	1
Italien	129	Irak	1
		darunter:	
		Afghanistan	33
		Syrien, Arabische Republik	18
		Irak	16
Kroatien	104	darunter:	
		Türkei	55
		Afghanistan	23
		Irak	7
Lettland	4	Russische Föderation	2
		Irak	1
		Staatenlos	1
Litauen	21	darunter:	
		Irak	14
		Türkei	3
		Russische Föderation	2
Malta	49	darunter:	
		Libyen	20

Januar – August 2023 (Stand: 31.08.2023)			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
		Syrien, Arabische Republik	15
		Libanon	11
Niederlande	21	darunter:	
		Türkei	17
		Afghanistan	1
		Belarus	1
Norwegen	2	Eritrea	2
Österreich	31	darunter:	
		Afghanistan	10
		Türkei	9
		Syrien, Arabische Republik	4
Polen	51	darunter:	
		Russische Föderation	30
		Libanon	6
		Irak	3
Portugal	15	darunter:	
		Afghanistan	6
		Libyen	6
		Angola	1
Rumänien	13	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	4
		Iran, Islamische Republik	3
		Irak	2
Schweden	17	darunter:	
		Georgien	6
		Afghanistan	2
		Iran, Islamische Republik	2
Schweiz	1	Somalia	1
Slowakei	2	Vietnam	2
Slowenien	14	darunter:	
		Türkei	8
		Afghanistan	2
		Kosovo	2
Spanien	11	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	3
		Libanon	2
		Russische Föderation	2
Ungarn	7	darunter:	
		Vietnam	2

Januar – August 2023 (Stand: 31.08.2023)			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
		Afghanistan	1
		Irak	1
Zypern	1	Syrien, Arabische Republik	1
gesamt	574		

Die Mitgliedstaaten übermitteln an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) die Anzahl der Verfahren, in denen von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts (SER) Gebrauch gemacht wurde. Zum Zeitpunkt der Beantwortung lagen die durch Eurostat erhobenen Daten im Sinne der Fragestellung für das Jahr 2023 noch nicht vor.

Die Angaben für das Jahr 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Mitgliedstaaten	
Belgien	2.244
Bulgarien	0
Tschechien	0
Dänemark	23
Deutschland	623
Estland	0
Irland	27
Griechenland	0
Spanien	14
Frankreich	1.033
Kroatien	1
Italien	0
Zypern	0
Lettland	7
Litauen	0
Luxemburg	18
Ungarn	0
Malta	9
Niederlande	662
Österreich	5
Polen	0
Portugal	0
Rumänien	0
Slowenien	0
Slowakei	0
Finnland	0
Schweden	39
Island	19
Liechtenstein	0
Norwegen	-*
Schweiz	0

* Angaben werden nicht an EUROSTAT übermittelt.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Polen, Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des Bundesamtes, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt, und was ist der Grund für die in den letzten Jahren stetig zunehmende Zahl solcher Überstellungen ohne Asylverfahren, auf zuletzt 494 im Jahr 2022 (Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/5868, bitte so genau und nachvollziehbar wie möglich darlegen, d. h. z. B. typische Fallkonstellationen und Verfahrensabläufe schildern und auch darlegen, inwieweit die Betroffenen ein Asylgesuch gegenüber welcher Behörde geäußert haben)?

Bedeutet Überstellung „ohne Durchführung eines Asylverfahrens“ in diesem Zusammenhang (auch „ohne Durchführung eines Dublin-Verfahrens“, wenn nein, was sonst (bitte ausführen), und wenn ja, wieso wird das BAMF in diesen Fällen eingeschaltet, nimmt aber keine Dublin-Prüfung vor (bitte so genau wie möglich ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Halbjahr 2023 an die Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.473	
darunter:		
Österreich	823	33,3
Frankreich	270	10,9
Spanien	254	10,3
Polen	218	8,8
Kroatien	137	5,5
Bulgarien	109	4,4
Niederlande	107	4,3
Belgien	93	3,8
Schweden	89	3,6
Rumänien	81	3,3
Schweiz	55	2,2
Litauen	34	1,4
Tschechien	32	1,3
Finnland	29	1,2
Slowenien	25	1,0
Malta	16	0,6
Zypern	5	0,2
Ungarn	5	0,2
Griechenland	0	0,0

1. Halbjahr 2023 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.473	
darunter:		
Afghanistan	662	26,8
Syrien, Arabische Republik	296	12,0
Türkei	231	9,3

1. Halbjahr 2023 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Irak	208	8,4
Russische Föderation	176	7,1
Algerien	112	4,5
Marokko	73	3,0
Indien	52	2,1
Guinea	44	1,8
Libanon	43	1,7
Aserbaidtschan	41	1,7
Tunesien	41	1,7
Iran, Islamische Republik	39	1,6
Pakistan	36	1,5
Ungeklärt	31	1,3

Januar – August 2023 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	3.371	
darunter:		
Österreich	1.134	33,6
Frankreich	347	10,3
Spanien	338	10,0
Polen	277	8,2
Kroatien	189	5,6
Niederlande	167	5,0
Bulgarien	154	4,6
Schweden	142	4,2
Belgien	127	3,8
Rumänien	110	3,3
Schweiz	79	2,3
Tschechien	44	1,3
Litauen	42	1,2
Slowenien	35	1,0
Finnland	34	1,0
Malta	19	0,6
Zypern	9	0,3
Ungarn	5	0,1
Griechenland	0	0,0

Januar – August 2023 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	3.371	
darunter:		
Afghanistan	870	25,8
Syrien, Arabische Republik	391	11,6
Türkei	351	10,4
Irak	262	7,8

Januar – August 2023 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Russische Föderation	248	7,4
Algerien	163	4,8
Marokko	91	2,7
Indien	75	2,2
Tunesien	65	1,9
Aserbajdschan	61	1,8
Guinea	57	1,7
Libanon	55	1,6
Iran, Islamische Republik	54	1,6
Pakistan	52	1,5
Ungeklärt	50	1,5

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
1. Halbjahr 2023	250
Januar – August 2023	330

Als „Überstellungen ohne Durchführung des Asylverfahrens“ werden Verfahren bezeichnet, in denen kein förmlicher Asylantrag beim BAMF gestellt wurde. Für die Anwendung der Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sogenannte Dublin-III-Verordnung) ist die förmliche Antragstellung nicht erforderlich. Das Dublin-Verfahren findet auch dann Anwendung, wenn eine Person in der Bundesrepublik Deutschland ein Asylgesuch äußert oder aufgegriffen wird, nachdem diese bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat.

Es liegen keine statistischen Angaben dazu vor, gegenüber welchen Behörden Schutzsuchende ein Asylgesuch geäußert haben.

- Wie viele Personen halten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) derzeit in Deutschland auf, für die nach Auffassung des BAMF ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig war bzw. ist, und wie viele dieser Personen sind ausreisepflichtig (bitte – auch für die Teilgruppe der Ausreisepflichtigen – nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Mitgliedstaaten und Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Zum Stichtag 31. August 2023 hielten sich ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) 26 816 Personen in Deutschland auf, bei denen das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß der Dublin-III-Verordnung abgeschlossen wurde und ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des von diesen Personen gestellten Antrags auf internationalen Schutz als zuständig festgestellt wurde. Von diesen Personen waren zum Stichtag 8 542 ausreisepflichtig.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig
gesamt	26.816	8.542
darunter:		
Syrien, Arabische Republik	4.656	1.564
Afghanistan	4.515	1.313
Irak	2.259	589
Türkei	2.038	745
Russische Föderation	1.898	759
Iran, Islamische Republik	1.886	381
Nigeria	1.588	552
Guinea	563	195
Somalia	426	150
Tunesien	374	142

Mitgliedstaat	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
gesamt	26.816	8.542
davon:		
Italien	9.909	2.918
Kroatien	3.697	1.184
Bulgarien	1.745	591
Österreich	1.711	773
Polen	1.521	477
Frankreich	1.440	509
Spanien	1.246	456
Schweden	811	297
Litauen	765	163
Rumänien	619	212
Niederlande	511	196
Ungarn	381	48
Belgien	329	102
Schweiz	283	105
Portugal	260	64
Dänemark u. Färöer	248	70
Lettland	202	61
Finnland	185	60
Tschechische Republik	185	58
Norwegen	183	43
Slowenien	164	41
Malta	112	36
Griechenland	93	15
Estland	73	25
Slowakische Republik	61	20
Zypern	42	8
Luxemburg	24	6
Großbritannien mit Nordir- land	13	4
Island	3	0

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
gesamt	26.816	8.542
davon:		
Niederlassungserlaubnis	125	0
Aufenthaltsurlaubnis	1.993	0
Aufenthalts-gestattung	10.628	86
Duldung	5.456	5.456
Sonstiges (kein Aufenthaltsrecht, Antrag auf Titel gestellt, Ankunfts-nachweis, EU-Aufenthaltsrechte)	8.614	3.000

6. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des AZR derzeit in Deutschland auf, die bereits einmal in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden, und wie viele von ihnen sind ausreisepflichtig (bitte – auch für die Teilgruppe der Ausreisepflichtigen – nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Mitgliedstaaten und Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Zum Stichtag 31. August 2023 waren 13.399 in Deutschland aufhältige Personen im AZR registriert, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden. Davon waren 4.827 Personen ausreisepflichtig.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
gesamt	13.399	4.827
darunter:		
Russische Föderation	1.932	881
Irak	1.292	505
Afghanistan	1.202	360
Syrien, Arabische Republik	838	237
Nigeria	570	230
Somalia	559	191
Iran, Islamische Republik	537	142
Guinea	460	262
Türkei	428	68
Kosovo	416	85

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
gesamt	13.399	4.827
davon:		
Italien	3.220	1.127
Polen	1.937	820

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Frankreich	1.449	610
Spanien	996	448
Schweden	927	268
Österreich	906	329
Belgien	799	256
Niederlande	501	174
Ungarn	362	76
Schweiz	344	111
Dänemark u. Färöer	231	72
Tschechische Republik	200	50
Griechenland	183	13
Kroatien	183	72
Norwegen	177	45
Rumänien	152	62
Litauen	140	57
Slowenien	135	51
Portugal	121	45
Bulgarien	111	41
Finnland	82	34
Slowakische Republik	60	18
Lettland	58	16
Luxemburg	40	14
Malta	34	8
Großbritannien mit Nordirland	27	7
Estland	14	1
Irland	5	1
Zypern	4	1
Island	1	0

Schutzstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
gesamt	13.399	4.827
davon:		
Kein Schutzstatus	12.297	4.791
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG	609	18
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt	486	18
Als Asylberechtigter anerkannt	7	0

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
gesamt	13.399	4.827
davon:		
Niederlassungserlaubnis	784	0
Aufenthaltserlaubnis	3.837	0
Aufenthaltsgestattung	1.781	30
Duldung	4.176	4.176
Sonstiges (kein Aufenthaltsrecht, Antrag auf Titel gestellt, Ankunftsnachweis, EU-Aufenthaltsrechte)	2.821	621

7. Wie vielen Asylsuchenden des bisherigen Jahres 2023 war zuvor in einem anderen Mitgliedstaat, insbesondere in Griechenland, ein Schutzstatus zugesprochen worden (bitte auch nach Monaten auflisten), und wie viele von ihnen lebten zuletzt mit welchem Status in Deutschland (bitte auch nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Gibt es zumindest Einschätzungen zur ungefähren Zahl von in anderen Mitgliedstaaten als Griechenland Anerkannten, die in Deutschland um Asyl nachsuchen, wenn ja, welche (bitte auch nach Ländern differenzieren), und wenn nein, warum nicht?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen ausschließlich zu Personen vor, denen bereits durch Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde (anerkannt Schutzberechtigte) und in Deutschland einen weiteren Asylantrag gestellt haben. Hinsichtlich anderer Mitgliedstaaten erfolgt eine entsprechende statistische Erfassung nicht.

Die Anzahl erneuter Asylantragstellungen im bisherigen Jahr 2023 (Januar bis einschließlich August 2023) von bereits durch Griechenland anerkannt Schutzberechtigten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Aufschlüsselung nach Monat der Antragstellung):

Jahr 2023*	Afghanistan	Syrien	Irak	Somalia	Ungeklärt	Sonstige	Gesamt
gesamt	2.081	1.115	841	372	359	588	5.356
davon:							
Januar	650	290	152	76	55	84	1.307
Februar	436	273	161	66	39	94	1.069
März	342	246	143	66	73	118	988
April	257	108	158	57	38	102	720
Mai	153	92	140	46	41	54	526
Juni	114	49	45	18	20	60	306
Juli	93	45	38	24	57	62	319
August	36	12	4	19	36	14	121

* Anmerkung: Einzelne Monatswerte können von bislang veröffentlichten statistischen Daten abweichen, da eine bereits durch Griechenland erfolgte Schutzanerkennung in Einzelfällen erst im weiteren Verlauf des Asylverfahrens festgestellt worden ist.

Statistische Daten zum letzten Status der Asylantragstellenden, denen bereits in Griechenland ein Schutzstatus zuerkannt wurde, liegen nicht vor.

8. Wie viele Entscheidungen in den (z. T. zuvor rückpriorisierten) Verfahren von in Griechenland Anerkannten gab es im bisherigen Jahr 2023 (bitte nach Monaten differenzieren), und wie viele dieser Verfahren (zu wie vielen Personen) sind noch offen?

Gesamt 2023									
Personen	Jan.	Feb.	Mär.	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Gesamt
Entscheidungen	2.085	1.881	2.369	1.560	1.671	1.800	1.170	1.093	13.629

Mit Stand 31. August 2023 waren rund 7.000 Verfahren von durch Griechenland bereits anerkannt Schutzberechtigten beim BAMF anhängig.

- a) Wie war der Ausgang dieser Verfahren im bisherigen Jahr 2023 (bitte nach Quartalen differenzieren; zudem nach den vier üblichen Schutzstatus, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, sonstige Verfahrenserledigungen differenzieren und diese sonstigen Erledigungen bitte genauer ausdifferenzieren; bitte insgesamt, aber jeweils auch für die fünf wichtigsten Herkunftsstaaten angeben)?

Die Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden (Stand: 31. August 2023):

Herkunftsland gesamt				
Personen	Gesamt	darunter	1. Quartal	2. Quartal
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	12		4	2
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	4.029		1.254	1.803
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	2.958		1.365	1.061
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	3.047		2.120	649
Ablehnung	1.640		778	558
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	74		19	30
formelle Verfahrenserledigung	1.869		795	928
davon:				
Einstellung wg. § 33 Absatz 1 und 2, § 32a Absatz 2 AsylG	133		71	46
sonstige Einstellung	38		7	15
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG	3		0	2
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG	1.605		700	801
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (kein Folgeverfahren)	89		16	64
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (kein Zweitverfahren)	1		1	0
Gesamt	13.629		6.335	5.031

Herkunftsland Afghanistan				
Personen	Gesamt	darunter	1. Quartal	2. Quartal
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	12		4	2
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	3.444		981	1.616
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	255		184	55
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	2.680		1.951	514
Ablehnung	8		5	2

Herkunftsland Afghanistan				
Personen	Gesamt	darunter	1. Quartal	2. Quartal
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	0		0	0
formelle Verfahrenserledigung	605		273	277
davon:				
Einstellung wg. § 33 Absatz 1 und 2, § 32a Absatz 2 AsylG	45		25	13
sonstige Einstellung	13		0	5
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG	1		0	0
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG	516		239	241
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (kein Folgeverfahren)	30		9	18
gesamt	7.004		3.398	2.466

Herkunftsland Syrien				
Personen	Gesamt	darunter	1. Quartal	2. Quartal
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	0		0	0
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	84		33	36
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	2.544		1.110	943
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	27		1	24
Ablehnung	0		0	0
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	0		0	0
formelle Verfahrenserledigung	583		319	234
davon:				
Einstellung wg. § 33 Absatz 1 und 2, § 32a Absatz 2 AsylG	13		4	7
sonstige Einstellung	7		1	1
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG	513		309	187
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (kein Folgeverfahren)	50		5	39
gesamt	3.238		1.463	1.237

Herkunftsland Irak				
Personen	Gesamt	darunter	1. Quartal	2. Quartal
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	0		0	0
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	82		57	12
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	60		35	18
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	89		38	31
Ablehnung	1.029		530	322
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	24		4	14
formelle Verfahrenserledigung	255		59	178
davon:				
Einstellung wg. § 33 Absatz 1 und 2, § 32a Absatz 2 AsylG	27		21	5
sonstige Einstellung	9		3	6
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG	217		34	166
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (kein Folgeverfahren)	1		0	1

Herkunftsland Irak				
Personen	Gesamt	darunter	1. Quartal	2. Quartal
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (kein Zweitverfahren)	1		1	0
Gesamt	1.539		723	575

Herkunftsland Somalia				
Personen	Gesamt	darunter	1. Quartal	2. Quartal
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	0		0	0
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	178		66	72
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	31		16	10
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	193		104	57
Ablehnung	28		10	15
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	0		0	0
formelle Verfahrenserledigung	115		30	74
davon:				
Einstellung wg. § 33 Absatz 1 und 2, § 32a Absatz 2 AsylG	11		5	3
sonstige Einstellung	0		0	0
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG	104		25	71
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (kein Folgeverfahren)	0		0	0
gesamt	545		226	228

Herkunftsland Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)				
Personen	Gesamt	darunter	1. Quartal	2. Quartal
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	0		0	0
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	18		16	2
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	5		3	2
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	13		5	8
Ablehnung	241		114	84
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	21		9	6
formelle Verfahrenserledigung	84		39	40
davon:				
Einstellung wg. § 33 Absatz 1 und 2, § 32a Absatz 2 AsylG	16		5	9
sonstige Einstellung	1		0	1
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG	67		34	30
Unzulässig gem. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG (kein Folgeverfahren)	0		0	0
gesamt	382		186	142

- b) Ist die Antwort zu Frage 8j auf Bundestagsdrucksache 20/5868 so zu verstehen, dass das BAMF Artikel 1 C Nummer 5 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht anwendet, wenn es Personen ablehnen oder ihnen keinen GFK-Status erteilen will, obwohl diese zuvor in Griechenland einen Schutzstatus nach der GFK erhalten haben (bitte ausführen und begründen), und wenn ja, wie wird das begründet vor dem Hintergrund, dass die völkerrechtliche Regelung nach Artikel 1 C Nummer 5 der GFK nach Auffassung der Fragestellenden unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des EU- bzw. nationalen Asylrechts gelten müsste, d. h. dass der Widerruf eines einmal gewährten GFK-

Status nicht erfolgen soll, wenn dem zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe entgegenstehen (was beispielsweise insbesondere bei traumatisierten Flüchtlingen und Folteropfern der Fall sein kann)?

Artikel 1 C Nummer 5 der Genfer Flüchtlingskonvention bezieht sich auf die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft und nicht auf das Anerkennungsverfahren. Sofern das BAMF nach dem Recht der Europäischen Union verpflichtet ist, den Asylantrag eines in Griechenland anerkannt Schutzberechtigten zu prüfen, führt es kein Widerrufsverfahren durch, sondern ein Anerkennungsverfahren. Sofern das BAMF den Asylantrag ablehnt, hat dies nicht den Widerruf der griechischen Entscheidung zur Folge. Daher findet Artikel 1 C Nummer 5 der Genfer Flüchtlingskonvention insoweit keine Anwendung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8h und 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5868 verwiesen.

- c) Wie viele der zuvor in Griechenland anerkannten Personen, die dann in Deutschland keinen Schutzstatus erhalten haben (wie viele sind das?) wurden im Jahr 2022 bzw. im bisherigen Jahr 2023 nach Griechenland abgeschoben (bitte auch die wichtigsten Herkunftsländer angeben; falls keine entsprechenden Daten vorliegen sollten, bitte hilfsweise die Zahl der Abschiebungen nach Griechenland – keine Überstellungen – von Drittstaatsangehörigen aus einem typischen Asylherkunftsland – 15 wichtigste Asylherkunftsländer – angeben), und wie viele dieser Personen wurden in ihre Herkunftsländer oder andere Drittstaaten abgeschoben (bitte differenzieren)?

Zur Frage, wie viele der in Griechenland bereits anerkannten Personen in Deutschland keinen Schutzstatus erhalten haben, wird für das bisherige Jahr 2023 auf die Antwort zu Frage 8a) verwiesen. Bezogen auf das Jahr 2022 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5868 verwiesen.

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sind 86 Personen nach Griechenland abgeschoben worden. Davon hatten 72 Personen nicht die griechische Staatsangehörigkeit. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August 2023 wurden insgesamt 100 Personen nach Griechenland aus Deutschland abgeschoben. Davon hatten 92 Personen nicht die griechische Staatsangehörigkeit. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Gegen wie viele der ablehnenden Entscheidungen des BAMF im bisherigen Jahr 2023 zu zuvor in Griechenland anerkannten Rechtsmitteln eingelegt (bitte auch nach wichtigsten Herkunftsländern auflisten), und welche Gerichtsentscheidungen gab es im bisherigen Jahr 2023 in diesen Verfahren (bitte wie in Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 20/5868 auflisten)?

Wie sind bei diesen Gerichtsentscheidungen die vielen formellen Verfahrenserledigungen (vgl. ebd.: 404 von 527 Gerichtsentscheidungen) zu erklären, welche typischen Fallkonstellationen liegen dem zugrunde, und in wie vielen dieser Fälle erhielten die Betroffenen einen Schutzstatus bzw. ein Aufenthaltsrecht (bitte so differenziert wie möglich darlegen)?

Anmerkung: Eine Differenzierung der gerichtlichen Entscheidungen der zuvor in Griechenland anerkannten Personen nach beklagter ablehnender Entscheidung des BAMF ist nicht möglich, da die beklagten Entscheidungen durch das BAMF im Nachgang aufgehoben werden. Eine Kohorten-Betrachtung ist somit nicht möglich.

Die Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Klagen insgesamt (Personen) 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 17.09.2023)	3.384
darunter:	
Irak	1.109
Syrien, Arabische Republik	823
Afghanistan	624
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	254
Somalia	155
Ungeklärt	151
Iran, Islamische Republik	121
Türkei	20
Pakistan	20
Eritrea	16

Gerichtsentscheidungen insgesamt bis 31.07.2023 (Stand: 17.09.2023)	Flüchtlings- schutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Abschie- bungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	Ablehnung	formelle Ver- fahrenserle- digungen	Gesamter- gebnis
Gesamtergebnis	8	2	45	15	761	831
davon:						
Syrien, Arabische Republik	1	0	5	4	337	347
Afghanistan	0	0	2		252	254
Irak	5	0	12	5	64	86
Somalia	1	1	3	3	34	42
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	1	0	14	0	20	35
Ungeklärt	0	0	5	0	18	23
Iran, Islamische Re- publik	0	0	0	2	12	14
Staatenlos	0	0	1	0	12	13
Türkei	0	0	3	0	6	9
Pakistan	0	0	0	0	2	2

Formelle Verfahrenserledigungen Gericht 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 17.09.2023)	761
davon tenoriert:	
BAMF-Bescheid aufgehoben, damit neuer Bescheid erforderlich	467
sonstige Einstellung (z. B. Rücknahme der Klage)	231
Asylantrag abzulehnen als unzulässig (§ 29 Absatz 1 Nr. 2 AsylG)	35
Prozesserledigungen	13
Einstellung wg. § 33 Absatz 1 und 2, § 32a Absatz 2 AsylG	12
Asylantrag abzulehnen als unzulässig (kein Folgeverfahren § 29 Absatz 1 Nr. 5 AsylG)	3

Bei 267 Fällen wurde nach einer formellen Gerichtsentscheidung eine positive Entscheidung des BAMF getroffen. Über Art und Häufigkeit eines Aufenthaltsrechts liegen BAMF keine Zahlen vor.

BAMF-Entscheidungen nach formeller Gerichtentscheidung (01.01. – 31.07.2023) gesamt	267
darunter:	
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	27
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	187
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 bzw. 7 AufenthG	53

10. Wie ist der aktuelle Stand der Bemühungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), Griechenland bei der Bereitstellung von Unterkünften und der existenzsichernden Versorgung von anerkannt Schutzberechtigten zu unterstützen (bitte so ausführlich wie möglich darstellen), und welche konkreten Verbesserungen konnten aus Sicht des BMI diesbezüglich bereits erreicht werden, bzw. welche Probleme bei der Unterbringung und Versorgung von Schutzberechtigten bestehen nach Kenntnis des BMI gegebenenfalls nach wie vor (bitte ausführen; Wiederholung der Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 20/5868, weil die dortige Antwort der Bundesregierung nach Auffassung der Fragestellenden keinen konkreten Verhandlungsstand und keine Einschätzung des BMI zu gegebenenfalls erreichten Verbesserungen oder bestehenden Problemen erkennen lässt – dort wird lediglich ein Ziel der Bundesregierung genannt und dass sie mit griechischen Partnern in Kontakt stehe)?

Die Bundesregierung steht auch mit der neuen griechischen Regierung hinsichtlich einer Verbesserung der Unterbringung und Versorgung von anerkannt Schutzsuchenden in Griechenland in Kontakt. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 15 und 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5868 verwiesen.

11. Wie viele Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug wurden im bisherigen Jahr 2023 an das BAMF gemeldet (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

In wie vielen dieser Fälle wurde rechtzeitig ein Dossier vorgelegt, und was war das Ergebnis der Überprüfungen (Überstellung, Selbsteintritt Deutschlands, sonstige Verfahrenserledigung; bitte nach Monaten differenzieren)?

Wie viele Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug gab es im bisherigen Jahr 2023?

Die Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug für die Monate Januar bis einschließlich Juli 2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 14. August 2023).

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchenasylfälle	Dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossier-Prüfungen		Sonstige Erledigungen	in Bearbeitung
SER ausgeübt	Kein SER ausgeübt					
Januar 2023	134	107	1	35	68	3
Februar 2023	129	94	0	37	52	5
März 2023	175	124	4	48	58	14
April 2023	153	118	0	50	41	27
Mai 2023	168	129	0	36	64	29

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchenasylfälle	Dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossier-Prüfungen		Sonstige Erledigungen	in Bearbeitung
Juni 2023	218	164	1	46	36	81
Juli 2023	193	74	0	10	2	62
Gesamtergebnis	1.170	810	6	262	321	221

Die Verteilung der Kirchenasylmeldungen mit Dublin-Bezug auf die Länder kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Land	Anzahl
Nordrhein-Westfalen	299
Bayern	208
Hessen	173
Berlin	113
Niedersachsen	83
Hamburg	77
Schleswig-Holstein	42
Bremen	40
Sachsen-Anhalt	32
Thüringen	28
Brandenburg	21
Rheinland-Pfalz	19
Mecklenburg-Vorpommern	16
Baden-Württemberg	9
Saarland	7
Sachsen	3
Gesamtergebnis	1.170

Das BAMF prüfte in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Juli 2023 insgesamt 12 Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug (Stand: 14. August 2023). Eine statistische Erhebung der Ergebnisse erfolgt nicht.

- Wie viele Asylanträge wurden im bisherigen Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2023 mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt bzw. die Verfahren eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Zahl formeller Entscheidungen nennen), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon formelle Entscheidungen				
	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)			davon unzulässig (nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG)	Davon Einstellungen
1. Halbjahr 2023	132.747	36.666	22.038		
Januar – August 2023	175.474	46.534	26.165	26.076	89

Zeitraum	Entscheidungen gesamt			
	davon formelle Entscheidungen			
	davon Schutz im Mitgliedstaat			
1. Halbjahr 2023	132.747	36.666		
Januar – August 2023	175.474	46.534		3.649

13. Wie viele Übernahmersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im bisherigen Jahr 2023 bzw. im ersten Halbjahr 2023 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen; bitte in einer gesonderten Tabelle darstellen, wie über Ersuchen anderer Mitgliedstaaten durch das BAMF in den genannten Zeiträumen entschieden wurde, und nach Gründen bzw. Rechtsgrundlage der Dublin-Verordnung differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Halbjahr 2023	Übernahmersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	4.602	3.413	823	442	269	175
Belgien	582	375	93	1.101	700	215
Bulgarien	3.955	2.475	109	35	19	18
Schweiz	752	339	55	706	480	256
Zypern	157	105	5	89	44	17
Tschechien	207	204	32	35	18	7
Dänemark	157	75	24	99	70	51
Estland	66	57	2	1	0	1
Spanien	2.083	1.483	254	25	8	0
Finnland	129	104	29	28	25	18
Frankreich	2.983	1.335	270	2.725	1.535	532
Griechenland	3.465	43	1	165	95	31
Kroatien	6.992	6.256	137	7	2	1
Ungarn	202	98	5	9	5	4
Irland	10	3	2	32	17	0
Island	12	3	0	13	10	0
Italien	9.521	8.965	9	253	196	22
Liechtenstein	0	0	0	5	2	3

1. Halbjahr 2023	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Litauen	169	178	34	2	3	2
Luxemburg	53	31	5	57	39	20
Lettland	347	192	14	4	0	0
Malta	176	172	16	5	2	1
Niederlande	888	528	107	1.114	869	344
Norwegen	82	26	11	54	35	35
Polen	1.174	1.022	218	48	40	33
Portugal	199	132	20	60	41	5
Rumänien	770	545	81	12	6	5
Schweden	836	582	89	118	89	67
Slowenien	294	197	25	17	3	5
Slowakei	143	62	3	29	5	7
gesamt	41.006	29.000	2.473	7.290	4.627	1.875

Januar – August 2023	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	5.758	4.069	1.134	650	344	230
Belgien	787	521	127	1.427	930	336
Bulgarien	5.347	3.134	154	43	21	22
Schweiz	994	444	79	972	663	352
Zypern	207	109	9	127	59	28
Tschechien	250	232	44	51	33	14
Dänemark	224	119	30	142	105	70
Estland	70	64	3	5	4	1
Griechenland	4.368	31	0	199	139	98
Spanien	2.568	1.882	338	33	10	1
Finnland	169	132	34	38	35	22
Frankreich	3.920	1.920	347	3.523	2.007	791
Kroatien	10.576	9.544	189	9	2	3
Ungarn	258	128	5	10	6	4
Irland	10	3	2	51	24	0
Island	14	5	1	16	10	1
Italien	12.452	11.355	10	359	273	30
Liechtenstein	1	0	0	6	4	3
Litauen	208	216	42	7	7	4
Luxemburg	60	36	5	89	63	28
Lettland	477	340	23	4	2	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Januar – August 2023	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Malta	224	182	19	6	2	1
Niederlande	1.202	718	167	1.603	1.244	481
Norwegen	114	36	14	90	66	41
Polen	1.515	1.336	277	60	50	41
Portugal	335	199	28	73	51	7
Rumänien	1.052	779	110	18	9	7
Schweden	1.069	765	142	167	130	93
Slowenien	360	247	35	20	4	7
Slowakei	214	85	3	40	11	7
gesamt	54.803	38.631	3.371	9.838	6.308	2.723

1. Halbjahr 2023	
Ablehnungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten	
gesamt	2.708
davon:	
Artikel 3 Absatz 2 Dublin-III	1
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	41
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	28
Artikel 8 Absatz 3 Dublin-III	1
Artikel 8 Absatz 4 Dublin-III	30
Artikel 9 Dublin-III	22
Artikel 10 Dublin-III	23
Artikel 11 Buchstabe a Dublin-III	38
Artikel 11 Buchstabe b Dublin-III	10
Artikel 12 Absatz 1 Dublin-III	2
Artikel 12 Absatz 2 Dublin-III	7
Artikel 12 Absatz 3 Dublin-III	2
Artikel 12 Absatz 4 Dublin-III	66
Artikel 13 Absatz 1 Dublin-III	2
Artikel 13 Absatz 2 Dublin-III	6
Artikel 14 Absatz 2 Dublin-II	1
Artikel 16 Absatz 1 Dublin-III	1
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	47
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Dublin-III	38
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Dublin-III	15
Artikel 19 Absatz 1 Dublin-III	1
Artikel 19 Absatz 2 Dublin-III	341
Artikel 19 Absatz 3 Dublin-III	269
EURODAC-Treffer unvollständig	55
Kein Dublinfall (i. d. R., weil internationaler Schutz in Mitgliedstaat)	236
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats	1.396
Sonstige	29

1. Halbjahr 2023	
Zustimmungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten	
gesamt	4.627
davon:	
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	75
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	40
Artikel 8 Absatz 3 Dublin-III	1
Artikel 8 Absatz 4 Dublin-III	1
Artikel 9 Dublin-III	11
Artikel 10 Dublin-III	5
Artikel 11 Buchstabe a Dublin-III	5
Artikel 11 Buchstabe b Dublin-III	2
Artikel 12 Absatz 1 Dublin-III	40
Artikel 12 Absatz 2 Dublin-III	261
Artikel 12 Absatz 3 Dublin-III	5
Artikel 12 Absatz 4 Dublin-III	361
Artikel 13 Absatz 1 Dublin-III	2
Artikel 13 Absatz 2 Dublin-III	1
Artikel 14 Absatz 1 Dublin-III	1
Artikel 16 Absatz 1 Dublin-III	1
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	35
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Dublin-III	56
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Dublin-III	1.389
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Dublin-III	247
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Dublin-III	2.066
Artikel 19 Absatz 2 Dublin-III	1
Artikel 19 Absatz 3 Dublin-III	2
Artikel 20 Absatz 5 Dublin-III	12
Artikel 22 Absatz 7 Dublin-III	2
Artikel 25 Absatz 2 Dublin-III	5

Januar – August 2023	
Ablehnungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten	
gesamt	3.568
davon:	
Artikel 3 Absatz 2 Dublin-III	2
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	49
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	31
Artikel 8 Absatz 4 Dublin-III	36
Artikel 9 Dublin-III	30
Artikel 10 Dublin-III	16
Artikel 11 Buchstabe a Dublin-III	41
Artikel 11 Buchstabe b Dublin-III	12
Artikel 12 Absatz 1 Dublin-III	2
Artikel 12 Absatz 2 Dublin-III	15
Artikel 12 Absatz 3 Dublin-III	2
Artikel 12 Absatz 4 Dublin-III	74
Artikel 13 Absatz 1 Dublin-III	4
Artikel 13 Absatz 2 Dublin-III	8

Januar – August 2023	
Ablehnungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten	
Artikel 14 Absatz 2 Dublin-III	1
Artikel 16 Absatz 1 Dublin-III	7
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	50
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Dublin-III	76
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Dublin-III	17
Artikel 18 Absatz 2 Dublin-III	1
Artikel 19 Absatz 1 Dublin-III	1
Artikel 19 Absatz 2 Dublin-III	437
Artikel 19 Absatz 3 Dublin-III	347
EURODAC-Treffer unvollständig	80
Kein Dublinfall (i. d. R., weil internationaler Schutz in Mitgliedstaat)	310
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats	1.871
Sonstige	48

Januar – August 2023	
Zustimmungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten	
gesamt	6.308
davon:	
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	91
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	47
Artikel 8 Absatz 3 Dublin-III	1
Artikel 8 Absatz 4 Dublin-III	1
Artikel 9 Dublin-III	19
Artikel 10 Dublin-III	14
Artikel 11 Buchstabe a Dublin-III	7
Artikel 11 Buchstabe b Dublin-III	3
Artikel 12 Absatz 1 Dublin-III	59
Artikel 12 Absatz 2 Dublin-III	344
Artikel 12 Absatz 3 Dublin-III	5
Artikel 12 Absatz 4 Dublin-III	461
Artikel 13 Absatz 1 Dublin-III	6
Artikel 13 Absatz 2 Dublin-III	1
Artikel 14 Absatz 1 Dublin-III	1
Artikel 16 Absatz 1 Dublin-III	1
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	76
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Dublin-III	61
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Dublin-III	1.963
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Dublin-III	341
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Dublin-III	2.766
Artikel 19 Absatz 3 Dublin-III	1
Artikel 20 Absatz 5 Dublin-III	32
Artikel 22 Absatz 7 Dublin-III	2
Artikel 25 Absatz 2 Dublin-III	5

14. Wie viele Zustimmungen zur Übernahme von Geflüchteten durch andere Mitgliedstaaten basierten im bisherigen Jahr 2023 auf Zustimmungen

durch Fristablauf nach Artikel 22 Absatz 7 bzw. Artikel 25 Absatz 2 Dublin-VO (bitte im Verhältnis zu allen Zustimmungen angeben und nach beiden Rechtsgrundlagen, differenziert nach Mitgliedstaaten, differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Januar – August 2023	Zustimmungen der Mitgliedstaaten					Zustimmungen Deutschlands				
	darunter		darunter		darunter		darunter			
	Artikel 22 Absatz 7 Dublin-III-VO	Artikel 25 Absatz 2 Dublin-III-VO	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Belgien	521	1	0,2	7	1,3	930	0	0,0	1	0,1
Bulgarien	3.134	0	0,0	32	1,0	21	0	0,0	0	0,0
Schweiz	444	0	0,0	8	1,8	663	0	0,0	1	0,2
Zypern	109	5	4,6	76	69,7	59	1	1,7	0	0,0
Tschechien	232	0	0,0	1	0,4	33	0	0,0	0	0,0
Dänemark	119	0	0,0	0	0,0	105	0	0,0	0	0,0
Estland	64	0	0,0	1	1,6	4	0	0,0	0	0,0
Griechen- land	31	16	51,6	11	35,5	139	1	0,7	0	0,0
Spanien	1.882	13	0,7	10	0,5	10	0	0,0	0	0,0
Finnland	132	1	0,8	4	3,0	35	0	0,0	0	0,0
Frankreich	1.920	164	8,5	195	10,2	2.007	0	0,0	3	0,1
Kroatien	9.544	77	0,8	628	6,6	2	0	0,0	0	0,0
Ungarn	128	1	0,8	0	0,0	6	0	0,0	0	0,0
Irland	3	0	0,0	0	0,0	24	0	0,0	0	0,0
Island	5	0	0,0	0	0,0	10	0	0,0	0	0,0
Italien	11.355	7.398	65,2	1.249	11,0	273	0	0,0	0	0,0
Liechten- stein	0	0	0,0	0	0,0	4	0	0,0	0	0,0
Litauen	216	21	9,7	19	8,8	7	0	0,0	0	0,0
Luxemburg	36	0	0,0	0	0,0	63	0	0,0	0	0,0
Lettland	340	0	0,0	3	0,9	2	0	0,0	0	0,0
Malta	182	2	1,1	1	0,5	2	0	0,0	0	0,0
Niederlande	718	3	0,4	6	0,8	1.244	0	0,0	0	0,0
Norwegen	36	0	0,0	1	2,8	66	0	0,0	0	0,0
Polen	1.336	1	0,1	0	0,0	50	0	0,0	0	0,0
Portugal	199	3	1,5	9	4,5	51	0	0,0	0	0,0
Rumänien	779	1	0,1	26	3,3	9	0	0,0	0	0,0
Schweden	765	0	0,0	3	0,4	130	0	0,0	0	0,0
Slowenien	247	0	0,0	2	0,8	4	0	0,0	0	0,0
Slowakei	85	0	0,0	3	3,5	11	0	0,0	0	0,0
gesamt	38.631	7.735	20,0	5.126	13,3	6.308	2	0,0	5	0,1

15. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen in Dublin-Verfahren für das bisherige Jahr 2023, und in wie vielen dieser Fälle wurde anschließend ein

Ös-
ter-
reich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Asylprüfverfahren in Deutschland durchgeführt (bitte jeweils auch die Gesamtsummen für alle Verfahren nennen und zudem nach Zielstaaten differenzieren; wie ist die zweite Tabelle der Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 20/5868 zu lesen, da dort, je nach Zielstaat, mehr oder weniger nationale Verfahren als positive Entscheidungen in Gerichtsverfahren benannt werden, was erklärungsbedürftig erscheint)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	60	5	65
Bulgarien	457	83	540
Dänemark	25	3	28
Estland	23	5	28
Finnland	44	3	47
Frankreich	333	28	361
Griechenland	2	2	4
Italien	917	1.374	2.291
Kroatien	1.148	363	1.511
Lettland	59	7	66
Litauen	116	227	343
Luxemburg	3	0	3
Malta	25	4	29
Niederlande	87	10	97
Norwegen	6	0	6
Österreich	673	27	700
Polen	329	54	383
Portugal	43	1	44
Rumänien	165	10	175
Schweden	102	4	106
Schweiz	46	10	56
Slowakei	2	0	2
Slowenien	65	11	76
Spanien	289	18	307
Tschechien	52	2	54
Ungarn	8	12	20
Zypern	15	11	26

Anzahl der nationalen Verfahren nach gescheiterem Dublin-Verfahren (Stand: 17.09.2023), denen Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren vorausgegangen sind 01.01. – 31.07.2023 (Stand: 15.09.2023)		darunter Stattgabe in der Gerichtsentscheidung zum Eilantrag im Dublin-Verfahren
Belgien	4	1
Bulgarien	69	15
Dänemark	1	0
Estland	1	0

Frankreich	25	2
Italien	292	120
Kroatien	90	1
Litauen	18	11
Malta	1	0
Niederlande	10	5
Österreich	60	2
Polen	13	4
Portugal	4	0
Rumänien	14	0
Schweden	5	0
Schweiz	3	0
Slowenien	8	0
Spanien	12	1
Ungarn	1	1
Zypern	5	5

Ein stattgebender Beschluss im Eilrechtsschutzverfahren (gemäß § 80 Absatz 5 und 7, § 123 Verwaltungsgerichtsordnung) führt nicht zwangsläufig zur Beendigung des Dublin-Verfahrens und einer Entscheidung im nationalen Asylverfahren, mithin über die materielle Begründetheit des Asylantrags. Insoweit wird lediglich die aufschiebende Wirkung der Klage in der Hauptsache angeordnet und die Überstellungsfrist unterbrochen.

Die in der Tabelle angegebene Zahl je Mitgliedstaat stellt daher die Gesamtzahl der Verfahren dar, in denen eine Gerichtsentscheidung zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren getroffen wurde und die in das nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren übergegangen sind. Ob der Übergang in das nationale Verfahren auf der Gerichtsentscheidung beruht oder auf anderen Gründen (z. B. Ausübung des Selbsteintrittsrechts), ist statistisch nicht auswertbar. Ergänzend wurden deshalb die Stattdaten in den Eilverfahren ausgewiesen.

16. In wie vielen Fällen wurde im bisherigen Jahr 2023 bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben und nach gestellten Übernahmeersuchen und Selbsteintritten differenzieren)?

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der Fälle, in denen Griechenland nach der Dublin-III-Verordnung als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt und ein Übernahmeersuchen an Griechenland gerichtet wurde.

Übernahmeersuchen an Griechenland Januar – August 2023	
Herkunftsländer	Übernahmeersuchen
gesamt:	4.368
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	1.456
Afghanistan	713
Türkei	432

Übernahmeersuchen an Griechenland Januar – August 2023	
Herkunftsländer	Übernahmeersuchen
Irak	382
Armenien	339
Somalia	214
Iran, Islamische Republik	127
Ungeklärt	111
Nigeria	87
Pakistan	72

Der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Verfahren zu entnehmen, in denen zunächst Griechenland als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt und dann das Selbsteintrittsrechts ausgeübt wurde:

SER nach Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands Januar – August 2023	
Herkunftsländer	SER
gesamt:	1
Irak	1

- a) Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach EU-Recht wurden im bisherigen Jahr 2023 für wie viele Personen ausgesprochen, und inwieweit hält das BAMF solche Zusicherungen als Voraussetzung für Überstellungen nach Griechenland für erforderlich (bitte begründen)?

Im bisherigen Jahr 2023 (Stand: 25. August 2023) erteilten die griechischen Behörden keine individuelle Zusicherung im Sinne der Fragestellung.

Nach Maßgabe der Empfehlung der Europäischen Kommission zu Dublin-Verfahren in Bezug auf Griechenland vom 8. Dezember 2016 sollen die Mitgliedstaaten vor einer Überstellung Schutzsuchender nach Griechenland eng mit den griechischen Behörden zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass die zu überstellenden Personen in Griechenland im Einklang mit dem EU-Recht behandelt werden. Dies umfasst das Einholen einer individuellen Zusicherung zur richtlinienkonformen Unterbringung der zu überstellenden Person gemäß der Richtlinie 2013/33/EU sowie Zugangs zum Asylverfahren gemäß der Richtlinie 2013/32/EU.

- b) Welche konkreten Erkenntnisse hat das BAMF über den Verbleib, die Unterbringung und das weitere Asylverfahren von gegebenenfalls im Verlauf des Jahres 2023 nach Griechenland Zurücküberstellten (bitte ausführen)?

Im bisherigen Jahr 2023 (Stand: 31. August 2023) erfolgte keine Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Griechenland, sodass dem BAMF auch keine konkreten einzelfallbezogenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vorliegen.

17. Wie lange war die Dauer von Dublin-Verfahren im bisherigen Jahr 2023, und wie lange war die Verfahrensdauer in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei,

dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde, um wie viele Fälle handelt es sich hierbei, und wie ist das inhaltliche Ergebnis der Prüfverfahren in diesen Fällen (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern differenziert darstellen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten	
Januar – August 2023	3,1

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren		
	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
Januar – August 2023	15,2	11.872
darunter:		
Afghanistan	12,8	3.810
Syrien, Arabische Republik	6,5	2.925
Irak	19,2	968
Iran, Islamische Republik	28,1	446
Nigeria	37,6	418
Türkei	10,3	396
Russische Föderation	28,0	241
Pakistan	16,5	222
Tunesien	12,7	179
Libyen	14,2	152

Januar – August 2023	Anerkennung	Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	Ablehnung	sonst. Verfahrenserledigungen	Entscheidungen gesamt
gesamt	29	2.582	3.025	1.878	3.009	1.349	11.872
darunter:							
Afghanistan	11	2.064	102	1.562	14	57	3.810
Syrien, Arabische Republik	0	66	2.752	57	1	49	2.925
Irak	0	17	17	84	610	240	968
Iran, Islamische Republik	3	166	11	1	219	46	446
Nigeria	0	3	1	28	259	127	418
Türkei	0	25	11	7	309	44	396
Russische Föderation	8	19	13	2	127	72	241
Pakistan	0	18	0	6	173	25	222

Januar – August 2023	Anerkennung	Flüchtlingschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	Ablehnung	sonst. Verfahrenserledigungen	Entscheidungen gesamt
Tunesien	0	2	0	0	126	51	179
Libyen	0	8	14	0	116	14	152

Anmerkung: Die statistische Erfassung der Verfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland zu einem späteren Zeitpunkt zuständig für die Prüfung des Asylantrags geworden ist, wurde mit Änderung der Rechtslage (§ 24 Absatz 4 bis 8 Asylgesetz – AsylG) zu Beginn 2023 geändert. Die Verfahrensdauer wird nunmehr erst ab dem Zeitpunkt berechnet, ab dem Deutschland zuständiger Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags wurde. Ein Vergleich zu entsprechenden Statistiken aus den Vorjahren ist daher nicht mehr möglich.

18. Wie viele Übernahmehsuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung und wie viele entsprechende Überstellungen nach Deutschland gab es im bisherigen Jahr 2023 (bitte auch nach Quartalen auflisten)?

Mit welcher Begründung bzw. auf welcher Rechtsgrundlage wurde diesen Ersuchen stattgegeben bzw. wurden sie abgelehnt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (Stand: 25. August 2023):

Ersuchen von Griechenland	Januar – August 2023	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023
gesamt:	199	91	71
darunter			
familiäre Gründe:			
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	71	40	22
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	24	15	9
Artikel 8 Absatz 3 Dublin-III	2	2	0
Artikel 9 Dublin-III	28	14	9
Artikel 10 Dublin-III	18	3	11
Artikel 17 Absatz 2 Unterabs. 1 Dublin-III	32	6	12

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	Januar – August 2023	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023
gesamt	98	1	30
Darunter aus familiären Gründen:			
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	48	0	13
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	24	0	8
Artikel 8 Absatz 3 Dublin-III	1	0	0
Artikel 9 Dublin-III	8	1	3
Artikel 10 Dublin-III	2	0	1
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	14	0	4

Zustimmungen des BAMF auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	Januar – August 2023	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023
gesamt	139	56	39
Darunter aus familiären Gründen:			
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	57	32	18
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	26	14	8
Artikel 8 Absatz 3 Dublin-III	1	1	0
Artikel 9 Dublin-III	14	5	3
Artikel 10 Dublin-III	11	0	2
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	27	2	8

Ablehnungen des BAMF auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	Januar – August 2023	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023
gesamt	101	59	63
Darunter aus familiären Gründen:			
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	26	18	15
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	19	12	11
Artikel 8 Absatz 4 Dublin-III	2	0	2
Artikel 9 Dublin-III	14	8	6
Artikel 10 Dublin-III	5	0	14
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	10	8	5

19. Wie viele Remonstrationen (Wiedervorlagen) durch Griechenland nach einer Ablehnung durch das BAMF mit welchem Ergebnis gab es im bisherigen Jahr 2023 in Bezug auf Ersuchen an bzw. Überstellungen nach Deutschland, insbesondere im Rahmen der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung (bitte auch nach Quartalen auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Remonstrationen von Griechenland	Januar – August 2023	1. Quartal 2023	2. Quartal 2023
gesamt	81	22	33
Darunter familiäre Gründe:			
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	29	8	10
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	16	7	8
Artikel 9 Dublin-III	6	1	3
Artikel 10 Dublin-III	13	0	7
Artikel 16 Absatz 1 Dublin-III	2	0	2
Artikel 17 Absatz 2 Unterabs. 1 Dublin-III	13	5	3

Antworten des BAMF auf Remonstrationen von Griechenland		
Januar – August 2023	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	39	50
Darunter familiäre Gründe:		
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	15	20
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	8	8
Artikel 9 Dublin-III	5	1
Artikel 10 Dublin-III	3	7
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	4	13

Antworten des BAMF auf Remonstrationen von Griechenland		
1. Quartal 2023	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	11	20
darunter familiäre Gründe:		
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	3	12
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	3	4
Artikel 9 Dublin-III	0	1
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	5	2

Antworten des BAMF auf Remonstrationen von Griechenland		
2. Quartal 2023	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	27	16
Darunter familiäre Gründe:		
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	9	7
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	6	3
Artikel 9 Dublin-III	3	0
Artikel 10 Dublin-III	3	1
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	3	5

20. Gibt es interne Verfahrenshinweise oder Weisungsvorgaben im BAMF zur Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin vom 5. Januar 2023 (39 K 320.19 A, in: Asylmagazin 5/2023, S. 173 f.), soweit es jenseits des konkreten Einzelfalls darum geht, dass grundsätzlich die Belange des Privat- und Familienlebens und des Kindeswohls bei der Frage, ob das BAMF vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, berücksichtigt werden müssen, ansonsten ist ein Bescheid ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig?
- Wenn ja, bitte die entsprechende Weisungsvorgabe mit Datum und Inhalt nennen, wenn nein, warum nicht, auch vor dem Hintergrund, dass, soweit dies aus den Entscheidungsgründen des Gerichts hervorgeht (vgl. a. a. O.), nach Auffassung der Fragestellenden die Nichtanwendung des Selbsteintrittsrechts im konkreten Fall grob fahrlässig und ersichtlich gegen das Kindeswohl gerichtet war, sodass vergleichbare Fehlentscheidungen nach ihrer Auffassung durch entsprechend klare Weisungsvorgaben verhindert werden sollten (bitte begründen)?
 - Entsprach die ablehnende Entscheidung des vom VG Berlin als rechtswidrig aufgehobenen Bescheides (a. a. O.) den internen Vorgaben im BAMF für solche Fallkonstellationen, wenn ja, welche Schlussfolgerungen werden hieraus gezogen, insbesondere in Bezug auf diese internen (oder fehlende) Vorgaben, und wenn nein, wieso konnte der Bescheid trotz interner Kontrollmaßnahmen zur Qualitätssicherung erlassen und zugestellt werden (bitte jeweils ausführen)?
 - Gibt es innerhalb des BAMF Weisungsvorgaben dazu, dass die Folgen einer Entwurzelung von Kindern, die bereits beachtliche Integrationsleistungen erbracht haben, bei der Ausübung des Selbsteintrittsrechts berücksichtigt werden müssen, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht (bitte ausführen)?
 - Stimmt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des benannten Urteils des VG Berlin (a. a. O.) und des entsprechenden rechtswidrigen Bescheids des BAMF der Auffassung der Fragestellenden zu, dass es für Entscheidungen zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts offenbar konkretere Weisungsvorgaben, zumindest für bestimmte Fallkonstellationen und zur Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts auf Privat- und Familienleben, geben sollte, und dass es nicht ausreichend ist, wenn in allgemeiner Form auf individuelle Prüfungen

des Einzelfalls und das abstrakte Kriterium eines „unzumutbaren Härtefalls“ verwiesen wird (so aber die Bundesregierung in ihren Antworten jeweils zu Frage 26 auf den Bundestagsdrucksachen 20/4197 und 19/30849; bitte begründen)?

Die Fragen 20 bis 20d werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das BAMF hat das seitens der Fragesteller genannte Urteil zur Kenntnis genommen.

Bei der Prüfung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Absatz 1 Dublin-III-Verordnung im Rahmen des Dublin-Verfahrens handelt es sich um eine Ermessensklausel, nach der sich der unzuständige Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig erklären und die Prüfung der materiellen Asylgründe übernehmen kann. Es handelt sich dabei stets um eine individuelle Einzelfallprüfung. Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts erfolgt grundsätzlich restriktiv, da andernfalls das Zuständigkeitssystem der europaweit unmittelbar geltenden Dublin-III-Verordnung unterlaufen werden würde. Folglich wird das Selbsteintrittsrecht nur in begründeten Ausnahmefällen und zur Vermeidung besonderer humanitärer Härten ausgeübt. Grundlage der Entscheidung über den Selbsteintritt sind vorgetragene Härtefallgründe, aber auch Hinweise, Indizien und Beweise im Hinblick auf Überstellungshindernisse. Bei der Prüfung des Selbsteintrittsrechts werden demnach auch Belange des Privat- und Familienlebens und des Kindeswohls berücksichtigt, sofern diese im Einzelfall vorliegen. Es handelt sich insoweit stets um eine Prüfung des individuellen Einzelfalls. Ein die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland begründendes Abhängigkeitsverhältnis verlangt dabei die Darlegung der besonderen Hilfsbedürftigkeit. Diese muss durch Antragstellende vorgetragen und in geeigneter Weise (bspw. durch Atteste oder behördliche Schreiben) nachgewiesen werden.

Die Qualitätssicherung des BAMF wird in der Regel durch ein Vier-Augen-Prinzip sichergestellt. Fortlaufend wird zudem die zu Dublin-Verfahren ergangene Rechtsprechung beobachtet und ausgewertet und in die Entscheidungspraxis des BAMF eingebracht. Integrationsbemühungen werden positiv bewertet, führen aber für sich allein genommen noch nicht zu der Ausübung des Selbsteintrittsrechtes nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin-III-VO.

21. In wie vielen Fällen scheiterte im bisherigen Jahr 2023 eine fristgerechte Überstellung von Deutschland aus (bitte auch nach den wichtigsten Herkunfts- und Mitgliedstaaten differenzieren), und was waren die wichtigsten Gründe hierfür (bitte ausführen und zumindest Einschätzungen geben; hierzu fehlten Angaben in der Antwort zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 20/5868)?

Im bisherigen Jahr 2023 scheiterten fristgerechte Überstellungen bei 24 192 Personen, die aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden sollten (Stand: 11. September 2023). Die Gründe können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Gescheiterte Überstellungen Januar – August 2023 nach Gründen (Stand: 11.09.2023)	
gesamt	24.192
davon:	
Mitgliedstaat	5.296
Ausländerbehörde	5.060
Untergetaucht	2.964
Organisatorisches	2.307

Gescheiterte Überstellungen Januar – August 2023 nach Gründen (Stand: 11.09.2023)	
Nicht angetroffen	2.151
Verwaltungsgerichtsverfahren	1.892
Kirchenasyl	1.465
Sonstiges	940
Fehlende Flugverbindung	648
Reiseunfähigkeit/Krankheit	482
Ausreise ins Herkunftsland	385
Selbsteintrittsrecht	346
Renitenz	164
Suizidversuch/Selbstverletzung	34
Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union	32
Fehlende Sicherheitsbegleitung	12
Fehlende Arztbegleitung/Untersuchung	10
Corona	4

Gescheiterte Überstellungen Januar – August 2023 nach Herkunftsland (Stand: 11.09.2023)	
gesamt	24.192
davon:	
Afghanistan	5.853
Syrien, Arabische Republik	5.053
Irak	2.283
Türkei	1.973
Iran, Islamische Republik	1.126
Russische Föderation	1.033
Algerien	549
Tunesien	531
Nigeria	530
Ungeklärt	406

Gescheiterte Überstellungen Januar – August 2023 nach dem Mitgliedstaat der Zustimmung (Stand: 11.09.2023)	
gesamt	24.192
darunter:	
Italien	8.461
Österreich	2.861
Kroatien	2.555
Bulgarien	2.371
Spanien	1.287
Frankreich	1.157
Polen	1.099
Litauen	803
Schweden	702
Rumänien	675

22. Wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf die Frage (un)möglicher Überstellungen nach Italien (bitte so konkret wie möglich ausführen, vgl. Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/5868)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5868 wird verwiesen. Die

Bundesregierung steht weiterhin mit ihren europäischen Partnern, insbesondere auch mit Italien, auf unterschiedlichen Ebenen hierzu in Kontakt.

23. Wie werden Überstellungen nach Ungarn durch Deutschland gerechtfertigt (acht waren es im Jahr 2022, siehe Vorbemerkung der Fragesteller), trotz diverser EU-Vertragsverletzungsverfahren und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs gegen Ungarn im Asylbereich und obwohl Ungarn sich nach Auffassung der Fragestellenden offen gegen die Aufnahme von (bestimmten) Schutzsuchenden ausgesprochen hat und sie deshalb dort im Regelfall kein faires Verfahren und keine sichere Aufnahme finden können (vgl. beispielhaft: <https://www.dw.com/de/fl%C3%BCchtlingspolitik-wie-ungarn-eu-recht-missachtet/a-56493701>, <https://www.sueddeutsche.de/politik/ungarn-fluechtlinge-migranten-asyl-eugh-1.5150671>; <https://www.zeit.de/politik/ausland/2023-06/viktor-orban-eu-asyl-kompromiss-fluechtlinge>, bitte begründen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/4197 wird verwiesen.

24. Wie viele Beschäftigte sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublin-Verfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten)?

In der Dublin-Gruppe des BAMF sind Personen im Umfang von 345,8 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt (Stand: 1. September 2023); hiervon 10,4 VZÄ im höheren Dienst, 179 VZÄ im gehobenen Dienst und 156,4 VZÄ im mittleren Dienst.

25. In welchem Umfang hat es im bisherigen Jahr 2023 welche Unterstützung des Bundes bei Überstellungen aus AnKER (Ankunft, Entscheidung und Rückführung)- oder funktionsgleichen Einrichtungen gegeben (bitte insbesondere Zahlen zu Amtshilfeleistungen durch die Bundespolizei bei Überstellungen, differenziert nach Einrichtung, nennen), und wird die Bundesregierung diese Unterstützungsleistungen einstellen, oder hat sie dies bereits getan, vor dem Hintergrund, dass nach einer Prüfung „das aktive Voranbringen des Anker-Konzepts durch das BMI zu beenden“ ist (Antwort zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 20/6052), und wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Die im Zeitraum 1. Januar bis 31. August 2023 von der Bundespolizei zugunsten der Länder geleistete Amtshilfetätigkeit kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

BPOLD	Land	transportierte Personen	vollzogene Ausreisen
Bad Bramstedt	MV	1	1
Bad Bramstedt	SH	40	35
Hannover	HH	32	32
Koblenz	SL	16	15
Berlin	BB	6	6
gesamt		95	89

Planungen der Bundesregierung, die Unterstützung des Bundes bei Überstellungen aus den AnKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen künftig einzustellen, bestehen nicht. Ein aktives Voranbringen des AnKER Konzeptes ist mit

dieser Unterstützung zugunsten der Länder nach Auffassung der Bundesregierung nicht verbunden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.